

Ausfertigung



# OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE

1. Strafsenat

1 Ws 227/15

6 Ns 207 Js 2801/15

Strafsache gegen



aus Bühlertal

wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort

hier: Beschwerde gegen die Anordnung der

Durchsuchung der Wohn- und

Geschäftsräume

## **Beschluss vom 3. Februar 2016**

1. Auf die Beschwerde des Angeklagten wird festgestellt, dass die durch Beschluss des Landgerichts Baden-Baden vom 16. November 2015 erfolgte Anordnung der Durchsuchung der Wohn- und Geschäftsräume des Angeklagten in 77815 Bühl, Südhangweg 8, und 76437 Rastatt, Hohlohstraße 2/1 (Firma Rastatter Autoteile), nebst Nebenräumen und Fahrzeugen rechtswidrig gewesen ist.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sowie die insoweit entstandenen notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers trägt die Staatskasse.

**Gründe:**

I.

Mit Urteil des Amtsgerichts Rastatt vom 09.07.2015 wurde der Beschwerdeführer wegen fahrlässiger Schädigung anderer Verkehrsteilnehmer beim Rückwärtsfahren zu der Geldbuße von 40.- € und wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort zu der Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 50.- € und einem Fahrverbot von zwei Monaten verurteilt.

Nachdem allein der Angeklagte hiergegen form- und fristgerecht Berufung eingelegt hatte, erklärte der Verteidiger zur Begründung der Berufung mit Schriftsatz vom 11.09.2015, dass aus Sicht der Verteidigung bislang kein Beweis darüber erbracht sei, dass der Angeklagte zum maßgeblichen Tatzeitpunkt am 17.01.2015 Fahrer des Fahrzeugs gewesen sei. Es sei zudem unrichtig, dass der Angeklagte - wie im amtsgerichtlichen Urteil angenommen - zum Tatzeitpunkt im Januar 2015 (noch) einen Bart getragen habe. Für die Hauptverhandlung vor dem Landgericht Baden-Baden kündigte er deswegen einen Beweisantrag auf Einholung eines anthropologischen Sachverständigengutachtens an.

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 16.11.2015 ordnete das Landgericht Baden-Baden gemäß §§ 102, 105 Abs. 1 StPO die Durchsuchung der Wohn- und Geschäftsräume des Angeklagten in Bühl und Rastatt nebst Nebenräumen und Fahrzeugen sowie die Beschlagnahme von Beweismitteln (schriftliche Unterlagen, Lichtbilder, Datenträger bzw. Aufzeichnungen auf Datenträgern) an, die

- a) Auskunft darüber geben, ob durch - und gegebenenfalls welche - Mitarbeiter der Firma Rastatter Autoteile oder sonstige Personen mit dem Pkw Mercedes, amtliches Kennzeichen RA-EH 521, am 17.01.2015 am öffentlichen Straßenverkehr teilgenommen wurde
- b) über das Aussehen und die morphologischen Merkmale des Angeklagten am bzw. um den 17.01.2015 Aufschluss geben

- c) die Einkommens- und Vermögenssituation des Angeklagten sowie seine sonstigen persönlichen Verhältnisse belegen.

Zur Begründung wurde ausgeführt:

Der Angeklagte [REDACTED] ist verdächtig, bei einer Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr mit dem Pkw Mercedes-Benz 201, Kennzeichen RA-EH 521, auf dem Parkplatz der Firma Real, Rauentaier Straße 65 in Rastatt, beim rückwärtigen Ausparken infolge Unachtsamkeit mit dem Fahrzeug gegen einen abgestellten Pkw BMW des Caner Öney geprallt, dabei Fremdsachschaden von etwa 1.100,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer verursacht und, obwohl er die Kollision bemerkt und den nicht völlig unbedeutenden Fremdschaden erkannt habe, die Unfallstelle verlassen zu haben, ohne den erforderlichen Feststellungen zu genügen.

Mit Urteil des Amtsgerichts Rastatt vom 09.07.2015 (9 Cs 207 Js 2801/15) wurde er deswegen u. a. wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort gemäß § 142 StGB zu einer Geldstrafe und einem Fahrverbot verurteilt.

Es ist zu vermuten, dass bei einer Durchsuchung Beweismittel aufgefunden werden, die beweisrelevant sind und der Beschlagnahme unterliegen.

a) Bei der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Rastatt hat sich der Angeklagte nicht zum Tatvorwurf eingelassen; indes hat er gegenüber dem ermittelnden Polizeibeamten POK Zeller am 25.02.2015 vorgebracht, der Pkw würde auch von anderen Personen benutzt werden; zu möglichen anderen Nutzern des vom Angeklagten gehaltenen Pkws, insbesondere durch Mitarbeiter seiner Firma Rastatter Autoteile, wird eine Durchsuchung der Räumlichkeiten bzw. von Fahrzeugen näheren Aufschluss geben.

b) Um Erkenntnisse über das Aussehen des Angeklagten am 17.01.2015 zu erlangen und mit Blick auf die von der Verteidigung beantragte Einholung eines anthropologischen Identitätsgutachtens, mit dem aufgezeigt werden soll, dass eine andere Person als der Angeklagte auf dem von dem Zeugen Ströbele gefertigten Lichtbild abgebildet sei, bedarf es zu Vergleichszwecken weiterer Lichtbilder des Angeklagten insbesondere zum Aussehen zum Vorfallszeitpunkt im Januar 2015, die durch eine Beschlagnahme, gegebenenfalls von Datenträgern, bei einer Durchsuchung aufgefunden werden können.

c) Nachdem der Angeklagte über die Rohpersonalien hinaus in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Rastatt am 09.07.2015 keine weiteren Angaben zur Person gemacht hat und nur bekannt ist, dass er selbstständig tätig sein soll, bedarf es weiterer Aufklärung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die durch anlässlich einer

Durchsuchung aufzufindende Beweismittel (Steuerbescheide, Bilanzen, Buchhaltungsunterlagen) darstellbar sind.

Die angeordnete Maßnahme steht in angemessenem Verhältnis zur Stärke des Tatverdachts und ist für die Ermittlungen notwendig. Die Beschlagnahme von Gegenständen wird nach § 94, 98 StPO angeordnet, sofern sie nicht freiwillig herausgegeben werden.

In Vollziehung des Beschlusses wurde am 08.12.2015 zunächst die Wohnung des Beschwerdeführers in Bühl in seiner Anwesenheit durchsucht. Es wurden dabei sechs Ordner mit persönlichen Unterlagen sowie Kontoauszüge bei freiwilliger Herausgabe durch den Beschwerdeführer in Verwahrung genommen. Unmittelbar danach wurde die Durchsuchung seiner Firma „Rastatter Autoteile“ in Rastatt in Anwesenheit des Beschwerdeführers durchgeführt. Der Beschwerdeführer wies dabei seine Mitarbeiterin an, eine betriebswirtschaftliche Auswertung der Jahre 2014 und 2015 auszudrucken, welche in Verwahrung genommen wurde.

Mit am selben Tag bei Gericht eingegangenem Schriftsatz seines Verteidigers vom 14.12.2015 legte der Angeklagte Beschwerde gegen den Durchsuchungsbeschluss vom 16.11.2015 ein und beantragte festzustellen, dass die Anordnung der Durchsuchung seiner Wohn- und Geschäftsräume rechtswidrig war. Zugleich wurde beantragt, die vorläufige Sicherstellung der schriftlichen Unterlagen usw. aufzuheben und deren Herausgabe anzuordnen.

Das Landgericht Baden-Baden hat der Beschwerde mit Beschluss vom 15.12.2015 nicht abgeholfen. Die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe hat am 22.12.2015 beantragt, die Beschwerde als unbegründet zu verwerfen.

Nachdem dem Senat die Niederschriften über die durchgeführten Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen im Original vorgelegt wurden, sind diese dem Verteidiger mit Gelegenheit zur ergänzenden Stellungnahme am 18.01.2016 zugeleitet worden.

II.

Die Beschwerde vom 14.12.2015 hat in vollem Umfang Erfolg.

1. Die Beschwerde ist zulässig gem. § 304 Abs. 1 i.V.m. § 305 Abs. 1 Satz 2 StPO (vgl. Meyer-Goßner/Schmit, StPO, 58. Aufl. 2015, § 305 Rdn. 7). Die unmittelbare Beschwer des Angeklagten bezüglich der Durchsuchungsanordnung vom 16.11.2015 ist insbesondere nicht durch die am 08.12.2015 erfolgte Durchsuchung, die mit der Durchsicht i. S. d. § 110 StPO und der Mitnahme der beschlagnahmten Unterlagen beendet war, weggefallen. Die Beschwerde gegen eine richterliche Durchsuchungsanordnung darf nämlich nicht allein deswegen, weil sie vollzogen ist und die Maßnahme sich deshalb erledigt hat, unter dem Gesichtspunkt prozessualer Überholung als unzulässig verworfen werden (BVerfG NJW 1997, 2163 ff). Dies gilt insbesondere im Fall tiefgreifender Grundrechtseingriffe, wie hier durch Anordnung der Durchsuchung von Wohn- und Geschäftsräumen (BVerfG NJW Spezial 2015, 664). Insoweit ist die zulässige Beschwerde vom 14.12.2015 zutreffend auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Durchsuchungsanordnung gerichtet (Meyer-Goßner/Schmitt, ä.a.O., § 105 Rn. 15 m.w.N.).
2. Die Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg, weil die Voraussetzungen der Durchsuchung der Wohn- und Geschäftsräume des Beschwerdeführers zum Anordnungszeitpunkt nicht vorlagen. Damit ist festzustellen, dass die Durchsuchungsanordnung vom 16.11.2015 rechtswidrig gewesen ist. Die Rechtswidrigkeit der Durchsuchungsanordnung ergibt sich aus ihrem Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Wie alle Zwangsmaßnahmen steht auch die Durchsuchung - sowohl deren Anordnung als auch deren Durchführung - unter dem mit Verfassungsrang ausgestatteten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Aufl. 2014, § 105 Rn. 59 m.w.N.). Die Durchsuchung der Wohn- und

Geschäftsräume greift schwerwiegend in die grundrechtlich geschützte Lebenssphäre des Betroffenen ein (BVerfG a.a.O.). Die Durchsuchung bedarf daher einer Rechtfertigung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie muss im Blick auf den bei der Anordnung verfolgten gesetzlichen Zweck Erfolg versprechend sein. Ferner muss gerade diese Zwangsmaßnahme zur Ermittlung und Verfolgung der Straftat erforderlich sein; dies ist nicht der Fall, wenn andere, weniger einschneidende Mittel zur Verfügung stehen. Schließlich muss der jeweilige Eingriff in angemessenem Verhältnis zu der Schwere der Straftat und der Stärke des Tatverdachts stehen. Der Richter darf die Durchsuchung nur anordnen, wenn er sich aufgrund eigenverantwortlicher Prüfung überzeugt hat, dass die Maßnahme verhältnismäßig ist (BVerfG a.a.O.). Ob eine Maßnahme verhältnismäßig ist, ergibt sich erst nach einer Abwägung aller genannten Gesichtspunkte. Die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme muss zum Zeitpunkt der richterlichen Entscheidung gegeben sein. Der Beschluss muss Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit (insbesondere im engeren Sinne) enthalten, wenn sich diese nicht von selbst ergibt bzw. sich Ausführungen hierzu aufdrängen. Dies ist insbesondere bei nur geringfügigen Tatvorwürfen der Fall. Dann sind formelhafte Wendungen nicht ausreichend (Löwe-Rosenberg, a.a.O., § 105 Rn. 59).

Die mit dem angefochtenem Beschluss des Landgerichts erfolgte Anordnung der Durchsuchung der Wohn- und Geschäftsräume des Angeklagten genügt diesen Anforderungen nicht.

- a) Der Senat kann offen lassen, ob die Durchsuchungsanordnung geeignet war, die Identität des Fahrers des Fahrzeugs zum Unfallzeitpunkt aufzuklären – was im Hinblick auf ein möglicherweise aufzufindendes Fahrtenbuch eines Firmenfahrzeugs näher liegt als in Bezug auf die Möglichkeit, bei der Durchsuchung ein Bild des Angeklagten zu finden, das sein Aussehen, insbesondere seinen Bartwuchs, genau oder kurz vor dem Tattag darstellt. Die Beschaffung eines solchen ungefähr zur Tatzeit aufgenommenen Bildes des Angeklagten zum Zwecke der Durchführung einer ordnungsgemäßen Wahllichtbildvorlage mit den beiden Tatzeugen war zu dem Zeitpunkt des Erlasses des Durchsuchungsbeschlusses - nach durchgeführter

Hauptverhandlung in erster Instanz, in der die beiden Tatzeugen den (allein auf der Anklagebank befindlichen) Angeklagten gesehen und die Zeugin Havard ihn zudem nach ihrer Erinnerung als Fahrer identifiziert hatte - jedenfalls nicht mehr möglich (vgl. zu den Anforderungen an eine korrekte Wahllichtbildvorlage Nr. 18 RiStBV, zum beschränkten Beweiswert des wiederholten Wiedererkennens OLG Köln StV 1994, 67; OLG Hamm StV 2004, 588 m.w.N.). Die Durchsuchungsanordnung war allerdings dazu geeignet, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers aufzuklären.

b) Die Durchsuchungsanordnung war jedenfalls zur Ermittlung und Verfolgung der Straftat nicht erforderlich. Hierfür hätten andere, weniger einschneidende Mittel zur Verfügung gestanden - und zwar sowohl was die Identität des Fahrers zum Tatzeitpunkt als auch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten betrifft.

aa) In Bezug auf die Frage, ob der Angeklagte, ein Mitarbeiter der Firma oder eine sonstige Person das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt führte, hätte es zunächst nahe gelegen, den für die Verteilung der Firmenfahrzeuge zuständigen Mitarbeiter als Zeugen in der Hauptverhandlung oder im Rahmen von Nachermittlungen zu vernehmen. Durch Zeugenvernehmung hätte auch geklärt werden können, ob der Angeklagte zum Tatzeitpunkt am 17.01.2015 einen Bart trug oder nicht. Zur Identifizierung des Fahrers zur Tatzeit bedurfte es daher weder der Beschlagnahme von Unterlagen zum Gebrauch der Firmenfahrzeuge am 17.01.2015 noch eines Bildes, das den Angeklagten zur Tatzeit zeigt.

Unter diesen Umständen hätte der Zweck, verwertbare und verfahrens- erhebliche Beweismittel zu erlangen, nach Sachlage auch durch die Aufforderung an den Angeklagten erreicht werden können, dem Gericht die Fahrtenbücher oder sonstigen die Fahrzeugnutzung in der Firma betreffenden Unterlagen aus Januar 2015 und ein ihn zeigendes Bild, möglichst aus Januar 2015, vorzulegen. Dieses wäre gegenüber der Durchsuchung ein milderer:

aber für die Verfolgung der hier in Frage stehenden, eher gering wiegenden Straftat (eines unerlaubten Entfernens vom Unfallort bei einem Fremdschaden von 1.100.- € zzgl. Mehrwertsteuer) ein hinreichend wirksames Mittel gewesen, auch wenn der Beschwerdeführer als Beschuldigter nicht dazu verpflichtet ist, zu seiner Strafverfolgung durch aktives Handeln beizutragen (vgl. BGHSt 34, 39) und im Strafverfahren keiner Darlegungs- und Beweislast unterliegt (BVerfGE 4, 227 m.w.N.; BVerfG StraFo 2005, 377; BVerfG NJW Spezial 2015, 664). Da - soweit ersichtlich - das Landgericht im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte dafür hatten, der Beschwerdeführer werde Beweismittel bei einer bloßen Aufforderung zu ihrer Herausgabe unterdrücken, wäre es gehalten gewesen, jedenfalls vor Anordnung der mit einem tiefgreifenden Grundrechtseingriff einhergehenden Durchsuchungsmaßnahme auf deren freiwillige Herausgabe hinzuwirken.

Schließlich hatte die Verteidigung einen Beweisantrag auf Einholung eines anthropologischen Sachverständigengutachtens für die Hauptverhandlung vor dem Landgericht angekündigt, um nachzuweisen, dass der Angeklagte nicht die vom Zeugen Ströbele zur Tatzeit aufgenommene Person sein könne. Auch damit stand ein anderes, weniger einschneidendes Mittel als die Durchsuchung zur Identifizierung des Fahrers zur Verfügung.

bb) Auch in Bezug auf die Klärung der Vermögens- und Einkommenssituation des Angeklagten als Grundlage für die Bemessung der Tagessatzhöhe standen andere, weniger einschneidende Mittel zur Verfügung. Neben behördlichen Auskünften hätten ein oder mehrere Mitarbeiter der Firma Rastatter Autoteile, deren Inhaber der Angeklagte ist, zu Umfang und tatsächlichem Geschäftsanfall der Firma in den letzten beiden Jahren vernommen werden können. Derartige Ermittlungen stellen zwar gegenüber der Beschlagnahme von Unterlagen den mühevolleren Weg dar. Von einem derartigen Versuch kann jedoch im Hinblick auf den hohen Wert der Integrität der Wohnung nicht von vornherein abgesehen werden (BVerfG StV 2006, 624; Löwe-Rosenberg, a.a.O., § 105 Rn. 61 m.w.N.).

Aus der systematischen Stellung des § 102 StPO im Rahmen der Vorschriften über das Ermittlungsverfahren ist im Übrigen zu ersehen, dass die Durchsuchung zumindest in erster Linie dem Auffinden von Beweismitteln zum Nachweis der zu ermittelnden Straftat und den Umständen der Tatbegehung vorgesehen ist. Anders als bei der Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Angeklagten als Grundlage für die Bestimmung der Tagessatzhöhe ist eine Schätzung bei Tatsachen, die die Straftat selbst betreffen, nicht möglich. § 40 Abs. 3 StGB ermöglicht hingegen ausdrücklich eine Schätzung der Einkünfte des Täters, seines Vermögens und anderer Grundlagen für die Bemessung eines Tagessatzes. Gerade im Hinblick auf die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Schätzung müssen an eine Durchsuchung, die der Feststellung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Angeklagten dient, besonders strenge Maßstäbe angelegt werden. Eine solche Durchsuchung kann nur dann notwendig sein, wenn anhand der zur Verfügung stehenden Beweismittel eine Schätzung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten nicht möglich ist (OLG Dresden StraFo 2007, 329). Davon konnte zum gegenwärtigen Zeitpunkt des Strafverfahrens nicht ausgegangen werden, zumal - wie ausgeführt - weitere Beweismittel zur Verfügung standen. Eine exakte Ermittlung der konkreten Einkünfte ist nach § 40 Abs. 3 StGB gerade nicht notwendig (OLG Dresden a.a.O.).

- c) Ob die Durchsuchung wegen der Intensität des mit ihr einhergehenden massiven Grundrechtseingriffs auch außer Verhältnis zu der vergleichsweise geringen Schwere des Tatvorwurfs gestanden hat, den der angegriffene Beschluss mit formelhafter und daher unzureichender Begründung konzidiert hat (BVerfGE 20, 162; BVerfG StraFo 2005, 377; Löwe-Rosenberg, a.a.O., § 105 Rn. 59), kann hiernach offen bleiben. Im Hinblick auf die vom Amtsgericht in erster Instanz neben der Geldbuße in Höhe von 40.- € festgesetzten Geldstrafe in Höhe von 40 Tagessätzen zu je 50.-€ und der Tatsache, dass allein der Angeklagte Berufung eingelegt hat und daher das Verschlechterungsverbot einer Erhöhung der Strafe entgegensteht, liegt dies jedoch nahe.



III.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 467 Abs. 1 StPO.

IV.

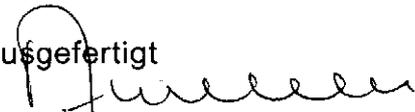
Zur Entscheidung über den Antrag, die vorläufige Sicherstellung der schriftlichen Unterlagen, Lichtbilder, Datenträger bzw. Aufzeichnungen auf Datenträger aufzuheben und deren Herausgabe anzuordnen, ist nicht der Senat, sondern das Landgericht Baden-Baden berufen (§§ 98 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3, 162 Abs. 3 Satz 1 StPO).

Karcher  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

Böhm  
Richter am  
Oberlandesgericht

Dr. Sieber  
Richterin am  
Oberlandesgericht

Ausgefertigt

  
Pfirrmann, Justizhauptsekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

